

**Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Ebnet
über die Eingliederung der Gemeinde Ebnet
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 12. Juni 1974

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Ebnet,

vertreten durch den Bürgermeister Willi Ruh,

aufgrund des Artikels 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1973 (GBl. S. 385), und vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Ebnet wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Ebnet".

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Ebnet ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Ebnet und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angerechnet.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Der Stadtteil Freiburg-Ebnet erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung im Sinne der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.
- (3) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Ebnet sind vom Tag der Eingliederung an bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 die Ortschaftsräte. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung in diesem Sinne ändern.

- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Ebnet bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte übertragen (vergl. § 21 des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes).
- (5) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats möglich. Der Beschluß des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 5

Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Ebnet werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 6

Ortsrecht

Das in der Gemeinde Ebnet geltende Orts- und Kreisrecht gilt fort, bis es durch neues Orts- oder Kreisrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Ebnet werden bis zum 31. Dezember 1983 an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B.
In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert. In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Ebnet um 50 v.H. und in den danach folgenden Jahren bis 31. Dezember 1983 um 75 v.H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen.
Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Ebnet im Rechnungsjahr 1974 festgesetzten Hebesätze von 300 v.H. bei der Gewerbesteuer und von 200 v.H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Freiburg-Ebnet bis 31. Dezember 1983 unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Meßbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangsbesatz der Gemeinde Ebnet auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen. Eine von der genannten Regelung abweichende Anhebung der Realsteuerhebesätze ist zulässig, wenn diese nicht dem Erfordernis von Mindesthebesätze im Sinne von Zuschußrichtlinien entsprechen.

Vom 1. Januar 1984 an sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbsteuer entfällt.

(2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von fünf Jahren in der bisherigen Höhe erhoben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die Hundesteuer entsprechend ergänzen.

(3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,

Erschließungsbeitrag,

Kanalbeitrag,

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil in Kraft gesetzt werden.

(4) Eine Feuerwehrabgabe wird nicht erhoben.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen, zumindest aber eine Unterstützung wie bisher gewähren.

§ 9

Einrichtung einer örtlichen Verwaltung

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Ebnet eine örtliche Verwaltung zu unterhalten.

§ 10

Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuß unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligem Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1983 nach der Eingliederung durch fünf Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 11

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Ebnet verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft mit Ausnahme des § 11, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1974 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bestimmten Jahreszeiträume beginnen am 1. Januar 1975.

Freiburg im Breisgau, den 12. Juni 1974

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Ebnet

Dr. Eugen Keidel
Oberbürgermeister

Ruh
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde mit Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20. Juni 1974 Nr. 12/21/0105/206 genehmigt.

Anlage zu der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ebnet in die Stadt Freiburg im Breisgau

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und der Gemeinde Ebnet über die Eingliederung der Gemeinde Ebnet in die Stadt Freiburg im Breisgau

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Ebnet erstreckt:

Satzungen

Hauptsatzung vom 18. August 1971, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. September 1973,

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 11. März 1970 i.d.F. der Satzung vom 23. Juli 1971,

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971 i.d.F. der Satzung vom 14. Dezember 1973,

Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956 i.d.F. der Satzung vom 7. Mai 1974,

Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 14. Januar 1965,

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. vom 19. Juni 1972,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. September 1969 i.d.F. der Satzung vom 23. Juni 1971,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1969 i.d.F. der Satzung vom 31. Mai 1972,

Satzung über den Anschluß der Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in der Stadt Freiburg i. Br. vom 15. Juli 1963,

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Freiburg i. Br. - AVB Wasser - vom 15. Juli 1963 nebst Anlage betreffend Allgemeine Herstellungskosten und Tarifpreise i.d.F. vom 15. März 1971, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gebühren bis auf weiteres in der bisherigen Höhe erhoben werden sowie der Beschluß des Werkausschusses über die Erhebung von Mahnkosten vom 25. Juni 1971, Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963, Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 24. April 1973, Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung der Abwässer (Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967 i.d.F. der Satzungen vom 15. März 1971 und vom 6. März 1974, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. Februar 1972, Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i.d.F. der Satzungen vom 14. Juni 1971, vom 20. Juli 1972 und vom 10. November 1972, Satzung über die Hundesteuer vom 15. März 1971, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. September 1973, Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968, Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966 i.d.F. der Satzung vom 31. Mai 1972.

B

Sonstige Regelungen

1. Zu § 2 der Vereinbarung:

Die Gemeinde Ebnet übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muß ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Ebnet begründet worden sind.

2. Zu § 5 der Vereinbarung:

Der Stellenplan der Gemeinde Ebnet wird von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihren Stellenplan übernommen.

3. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v.H. der für die Stadträte geltenden Regelungen.

4. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und der Ratsschreiber werden zu Mitgliedern des Ortsgerichts Freiburg im Breisgau bestellt. Sie sollen vornehmlich bei Verrichtungen des Ortsgerichts im Stadtteil Freiburg-Ebnet mitwirken.

5. Grundbuch

Das Grundbuchamt von Ebnet wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Ebnet geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Ebnet in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Ebnet aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes).

6. Gebäudeversicherung

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Ebnet geführt werden, solange das Grundbuch für die Gemeinde Ebnet dort geführt wird.

7. Vermessungsamt

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Ebnet werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Ebnet dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuß zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Ebnet berufen.

8. Polizeiangelegenheiten

Mit der Entscheidung über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Ebnet wird der Ortsvorsteher beauftragt. Das gleiche gilt für Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung zwei Wochen lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

9. Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Ebnet wird als Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Ebnet wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Ebnet.

Im Stadtteil Freiburg-Ebnet sollen zur gegebenen Zeit Brandmelder errichtet werden. Eine Feuerwehrabgabe wird nicht erhoben.

10. Straßenbau- und unterhaltung; Winterdienst

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Ebnet unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt gewartet. Das gesamte Straßennetz der Gemeinde Ebnet ist bis auf den Scheibenweg (ca. 100 m) insgesamt ausgebaut. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird sobald wie möglich auch dieses Straßenstück ausbauen und zuvor den Schutzwasserkanal erneuern. Die Reinigung und der Winterdienst werden von den Fuhrparkbetrieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung übernommen.

11. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Ebnet erfolgt bis auf weiteres durch das gemeindliche Wasserwerk den bisherigen Gebühren. Diese müssen kostendeckend sein; sie sind daher gegebenenfalls an die gestiegenen Kosten anzupassen.

Über eine Änderung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, einen Verbund mit dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Freiburg im Breisgau vorzunehmen, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Für diesen Fall hat auch eine technische oder wirtschaftliche

Gründe dies erfordern.

Für die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung des Ortsnetzes gelten die Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau.

12. Abwasserbeseitigung

Die Entleerung von Hauskläranlagen erfolgt bis auf weiteres in der bisherigen Weise.

13. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung im Stadtteil Freiburg-Ebnet wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gegebenenfalls den Vertrag zwischen der Gemeinde Ebnet und dem Müllabfuhrunternehmen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat kündigen. In diesem Falle wird die Abfallbeseitigung im Stadtteil Freiburg-Ebnet von den städtischen Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungssatzung) von diesem Zeitpunkt an für den Stadtteil Freiburg-Ebnet in Kraft setzen. Die Müllgefäße werden von der Stadt Freiburg im Breisgau zentral beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Einwohner des Stadtteils Freiburg-Ebnet abgegeben.

14. Anschluß an das städtische Verkehrsnetz

Der Stadtteil wird an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen, um eine angemessene Versorgung zu gewährleisten.

(Die Stadt Freiburg i. Br. bemüht sich, die konzessionsrechtlichen Fragen so schnell wie möglich zu klären.)

Die Fahrpreise richten sich nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif der Freiburger Verkehrs AG.

15. Friedhof- und Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Freiburg-Ebnet nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Ebnet bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem Friedhof sollen grundsätzlich nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Freiburg-Ebnet haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Freiburg-Ebnet auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

16. Schlachtungen; Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehenden nur unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Ebnet einzuführen.

17. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben.

18. Gemeindewaage

Für die Benutzung der Gemeindewaage gilt die bisherige Regelung.

19. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Zur Abwendung drohender Gefahren und zur sofortigen Behebung von Schäden bei Unwettern und dergleichen kann die örtliche Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Entsprechende Mittel sind jährlich im Haushaltsplan bereitzustellen.

**Anlage zur Zusatzvereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Ebnet in die
Stadt Freiburg im Breisgau**

Katalog der Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Die örtliche Verwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Ebnet berühren.

Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck- und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlung usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für Statistik und Einwohnerwesen
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftsbestätigungen
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitungen von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Verwaltung, Geschäfts- und Dienstanweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
10. Führung des Grundbuchs, solange das staatliche Grundbuchamt Ebnet besteht
11. Gebäudeversicherung
12. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortschaftspolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigung für Spielautomaten, Gewerbeberechtigung, polizeiliche Führungszeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise.
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
13. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen
14. Förderung der ortsansässigen Vereine

15. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für das Ausgleichsamt sowie die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge.
Die Anträge können auch direkt bei diesen Ämtern gestellt werden.
16. Friedhofs- und Bestattungswesen
17. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die örtliche Verwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamts durch die örtliche Verwaltung in allen Baurechtsfragen.
18. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen).
19. Jährliche Erfassung des Wasserverbrauchs, laufender Änderungsdienst.
20. Rinderbesamung
21. Gemeindewaage
22. Verwaltung, Reinigung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
23. Nutzungsvergabe der Mehrzweckhalle und anderer öffentlicher Einrichtungen an Vereine und Gruppen (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt)
24. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
25. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), landwirtschaftliche Unfallversicherung, Wohngeldangelegenheiten
26. Änderung von Lohnsteuerkarten
27. Vergabe von Pachten für Jagd und Fischerei
28. Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen gemäß Ziffer 19 der Zusatzvereinbarung

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.